



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 23. September 2022

Nummer 38

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	257	174	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	258	
171	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	257	175	Bekanntgabe von amtlichen Formularen für die atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung	258
172	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	257	176	Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg Abt. Bergbau und Energie in NRW Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	260
173	Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	258			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

171 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

B 481n: Vergrößerung des Straßenquerschnitts und Modifikation der Anbindung Schiffahrter Damm

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.09.2011 (Az.: 25.04.01.01-08/05) festgestellten Plans für den Ausbau der B 51 3. Bauabschnitt von Bau-km 5+100 bis Bau-km 7+700 einschließlich des Verknüpfungsbereiches mit der Landesstraße 793 (L 793) - Wolbecker Straße - von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+600 und den Neubau der Bundesstraße 481 (B 481 n) von Bau-km 7+700 bis Bau-km 11+340.

Die Planänderung umfasst die Vergrößerung des Straßenquerschnitts von zwei auf drei Streifen (RQ 15,5 anstatt bisher RQ 11) in dem nördlichen Teilabschnitt zwischen der Anbindung des Schiffahrter Damms und dem Ende der Neubaustrecke. Darüber hinaus soll der Kurvenradius der Anbindung des Schiffahrter Damms an die B 481n entsprechend der Richtlinie für die Anlage von Landstraßen (RAL, 2012) vergrößert werden (R = 80 m anstatt bisher R = 50 m) und so für eine verbesserte Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität sorgen.

Für die Baumaßnahmen hat der Vorhabenträger mit Schreiben vom 02.08.2022 den Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14,6 des UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach §§ 9 Abs. 1, 4 i. V. m. 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die zusätzlich zu beanspruchenden Flächen wirken sich lediglich kleinflächig und punktuell aus. Sie befinden sich in unmittelbarer Nähe zum und fast ausschließlich innerhalb des bereits planfestgestellten Bereichs. Das durch die Mehrversiegelung zusätzlich anfallende Regenwasser wird durch die Vergrößerung von Versickerungsflächen kompensiert. Planungsrelevante Tierarten werden durch diverse Maßnahmen geschützt, welche an anderer Stelle des Vorhabens bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Die zusätzliche geringfügige Flächeninanspruchnahme eines Biotops ist aus Gründen der Verkehrssicherheit unvermeidbar und wird vor Ort vollumfänglich ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, den 23.09.2022
Bezirksregierung Münster
Az. 25.04.01.02-011
Im Auftrag
Gez. Monse
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 257

172 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau/Herrn
Elisabeth Wiedner
Letzte hier bekannte Anschrift:
Westfalenstraße 23
44651 Herne

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 12.08.2022 - Aktenzeichen: 27.1.2.52S0-341429-2 - nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie/er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster - Dezernat 27 -
Albrecht-Thaer-Straße 9
Raum N 3086
48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, 13.09.2022 Bezirksregierung Münster
- Dezernat 27 -
Im Auftrag
gez. Chong

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 257-258

173 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Frau
Rabeya Akter
geb. am 02.02.1984 in Rajbari (Volksrepublik Bangladesch)
letzte hier bekannte Anschrift:
Kierberger Str. 88
50321 Brühl

kann ein Schriftstück des Dezernates 28 der Bezirksregierung Münster vom 19.05.2022 – 44F5207447 - nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie werden hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Anschrift:

Bezirksregierung Münster
Albrecht-Thaer Str. 9
48147 Münster
Raum N 3057

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.09.2022 Bezirksregierung Münster
Dezernat 28
Im Auftrag
gez. Tylla

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 258

174 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0022/22/4.4.1-0053929-1452/0001.V

Münster, den 13.09.2022
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma RUHR OEL GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1 in 45896 Gelsenkirchen hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung

der organischen Grundchemikalien Ethylen und Propylen (Olefinanlage 4) auf dem Grundstück Pawiker Straße 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 260) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist der Austausch der Propylenexporthpumpen und die Errichtung und der Betrieb einer Korrosionsinhibitor-Dosiereinheit zur pH-Wert Regulierung des verwendeten Spülwassers.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten sind. Das Vorhaben verursacht auch keine sonstigen nachteiligen Auswirkungen. Mit dem Vorhaben ist eine Verbesserung der Anlagensicherheit verbunden.

Mögliche Auswirkungen begrenzen sich auf die unmittelbare Umgebung der Anlage. Somit befinden sich im Wirkungsbereich des Vorhabens keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. K. Nikoleit

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 258

175 Bekanntgabe von amtlichen Formularen für die atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Gemäß § 6 Absatz 5 der atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (AtZüV) gibt die Bezirksregierung Münster hiermit ein amtliches Formular für den Erklärungsbogen und die Belehrung des Betroffenen bekannt.

Die Zuverlässigkeit des Betroffenen ist vor der Aufnahme der vorgesehenen Tätigkeit oder vor dem Zutritt zu der Anlage oder Einrichtung auf Antrag durch die zuständige Behörde zu überprüfen. Antragsberechtigt sind Antragsteller in Genehmigungsverfahren oder Genehmigungsinhaber in Aufsichtsverfahren, die sich auf Anlagen oder Tätigkeiten nach dem § 12 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder § 27 des Strahlenschutzgesetzes beziehen.

16.09.2022

Im Auftrag
gezeichnet RGR Jens Bode
Dezernat 55.1 - Strahlenschutz



Erklärungsbogen zur Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12 b Atomgesetz (AtG) in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung (AtZüV)

Bitte die beigegefügt Hinweisse beachten. Das Formular ist 3-fach auszufertigen und kann zu diesem Zweck nach seiner Ausfüllung kopiert werden. Das Original ist für die atomrechtliche Aufsichtsbehörde zur Durchführung des Überprüfungsverfahrens bestimmt, eine Ausfertigung für das antragstellende Unternehmen und eine für die zu überprüfende Person.

Angaben der zu überprüfenden Person:

Familiennamen	
Geburtsnamen	
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)	
Geburtsdatum	
Geburtsort und -land/Staat	
Staatsangehörigkeit(en)	
Personalausweis- oder Passnummer	
Adresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	

Name und Anschrift des gegenwärtigen Arbeitgebers:

Wohnsitze der letzten 5 Jahre, bei Überprüfung nach Kategorie 1 der letzten 10 Jahre:		
Zeitraum (von - bis)	Wohnsitz (Straße und Hausnr., PLZ, Ort)	Bundesland (bei ausländischen Wohnsitzen Staat, vor 3.10.1990 ggfs. DDR angeben)
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Wurde für Sie schon einmal eine atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung beantragt und/oder durchgeführt? Nein Ja Wenn ja, wann ungefähr?
Kategorie: 1 2 3 Kerntechnische Anlage, sonst. Einrichtung:

Ich bin damit einverstanden, dass ein positives Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung vom antragtragstellenden Unternehmen/Genehmigungsinhaber nach StrlSchV oder der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde an Genehmigungsinhaber anderer Einrichtungen weitergeleitet werden kann, sofern mein Arbeitseinsatz dort ebenfalls beabsichtigt ist. Nein Ja

Ich stimme einer Zuverlässigkeitsüberprüfung zu und versichere, dass ich alle Angaben vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Die beigegefügt Hinweisse habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bin mit der Verarbeitung meiner Angaben zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch die zuständigen Behörden gemäß den Datenschutzgesetzen einverstanden.

Ort, Datum Eigenhändige Unterschrift

Vom antragtragstellenden Unternehmen/Genehmigungsinhaber nach AtG/StrlSchV auszufüllen:	
Name und Anschrift (Firmenstempel)	Betriebliche Stellung oder vorgesehene Verwendung: _____
	Überprüfungskategorie: <input type="checkbox"/> 1 <input type="checkbox"/> 2 <input type="checkbox"/> 3

**Hinweise der Bezirksregierung
(atomrechtliche Aufsichtsbehörde)**

zur atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfung

Ihr Arbeitgeber hat Ihnen dieses Formular zur Ausfüllung ausgehändigt, weil er Sie beim Umgang mit radioaktiven Stoffen einsetzen will. Dies erfordert eine vorherige Prüfung, ob Sie für eine derartige Tätigkeit hinreichend zuverlässig sind. Diese Überprüfung wird auf der Grundlage Ihrer Angaben in diesem Formular durchgeführt. Bitte lesen Sie daher vor seiner Ausfüllung die nachfolgenden Hinweise.

Sicherlich ist Ihnen bewusst, dass der Umgang mit radioaktiven Stoffen gegen unbefugte Handlungen, die zur Entwendung oder Freisetzung solcher Stoffe führen können, besonders zu schützen ist. Dieser Umstand erfordert wirksame Sicherungsmaßnahmen technischer, organisatorischer und personeller Art. Eine dieser Maßnahmen ist die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die beim Umgang mit radioaktiven Stoffen eingesetzt werden sollen. Grundlage dieser Überprüfung ist § 12 b des Atomgesetzes in Verbindung mit der Atomrechtlichen Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung.

Die Überprüfung wird von dem Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, bei dessen Umgang mit radioaktiven Stoffen Sie eingesetzt werden sollen, bei der Bezirksregierung beantragt, wobei das von Ihnen ausgefüllte Formular eingereicht wird. Die Bezirksregierung fragt sodann bei den Sicherheitsbehörden, d.h. bei den Landes- und Bundespolizeibehörden, den Landesverfassungsschutzbehörden, beim Generalbundesanwalt - Dienststelle Bundeszentralregister - und im Einzelfall bei den Strafverfolgungsbehörden, beim Verkehrszentralregister sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik an, ob dort Erkenntnisse bekannt sind, aus denen sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit im Hinblick auf Ihren vorgesehenen Einsatz beim Umgang mit radioaktiven Stoffen ergeben können. Über diese Anfrage hinausgehende Ersuchen, solche Erkenntnisse zu ermitteln, werden an die Sicherheitsbehörden nicht gerichtet.

Die Bezirksregierung bewertet die ihr übermittelten Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden dahingehend, ob sich Bedenken gegen Ihre Zuverlässigkeit ergeben. Ist dies der Fall, so erhalten Sie Gelegenheit, zu diesen Bedenken Stellung zu nehmen. Sofern Sie diese Gelegenheit innerhalb einer Ihnen eingeräumten Frist nicht wahrnehmen, wird anschließend nach Aktenlage entschieden.

Das Ergebnis Ihrer Überprüfung wird dem Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung, bei dessen Umgang mit radioaktiven Stoffen Sie eingesetzt werden sollen, durch schriftlichen Bescheid ohne Angabe von Gründen mitgeteilt. Sofern das Ergebnis negativ ausfällt (d.h. es bestehen Zuverlässigkeitsbedenken), erhalten auch Sie einen Bescheid, der mit Gründen versehen ist.

Von den Sicherheitsbehörden im Einzelfall mitgeteilte Erkenntnisse werden von der Bezirksregierung nur für die Überprüfung der Zuverlässigkeit verwendet und nicht an andere öffentliche oder private Stellen weitergegeben.

Die Durchführung der Überprüfung setzt Ihre schriftliche Zustimmung am Ende des Erklärungsboogens voraus. Sofern Sie diese Zustimmung verweigern - wozu Sie berechtigt sind -, ist eine Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nicht möglich. In diesem Fall kann Ihnen der Umgang mit radioaktiven Stoffen nicht gestattet werden.

Sie können sich damit einverstanden erklären, dass der Inhaber der atomrechtlichen Genehmigung bei dessen Umgang mit radioaktiven Stoffen Sie eingesetzt werden sollen, oder

die Bezirksregierung ein positives Überprüfungsergebnis (d.h. es bestehen keine Zuverlässigkeitsbedenken) an andere Inhaber atomrechtlicher Genehmigungen, bei denen Ihr Arbeitseinsatz ebenfalls beabsichtigt ist, weiterleiten darf. In diesem Fall wird eine nochmalige Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit in nächster Zeit regelmäßig vermieden.

Bitte unterzeichnen Sie den Erklärungsbogen am Ende eigenhändig. Sie sind berechtigt, den ausgefüllten Erklärungsbogen in einem verschlossenen Umschlag an Ihren Arbeitgeber zurückzugeben, der ihn ungeöffnet weiterleiten wird.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 258-260

**176 Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Abt. Bergbau und Energie in NRW
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 und 7 Abs. 2 UVPG

Az.: - 61.i1-7-2022-1 -

RAG Aktiengesellschaft, Unternehmensbereich Ibbenbüren, Osnabrücker Str. 141, 49479 Ibbenbüren, hat am 25.04.2022 für die **Bauphase 2** zur Errichtung der AzGA Gravenhorst in Hörstel die wasserrechtliche Erlaubnis zur temporären / bauzeitlichen Entnahme und die Einleitung von Grundwasser in den Stollenbach / Hörsteler Aa beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG und bedarf gemäß § 7 Abs. 1 UVPG - Neuvorhaben i. V. m. Anlage 1 UVPG Nr. 13.3.2 (Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine wasserrechtliche Erlaubnis zum Heben und Ableiten von Grundwasser im Rahmen der Errichtung der Grubenwasseraufbereitungsanlage (AzGA) Gravenhorst. Gegenstand ist das bauzeitliche Heben des Grundwassers am Anlagenstandort sowie das Ableiten und die Einleitung über ein Absetzbecken an der bestehenden Einleitstelle in den Stollenbach. Antragsgegenständlich ist eine maximal zu hebenden sowie ab- und einzuleitenden Grundwassermenge von 190 m³ pro Stunde bzw. 1.664.400 m³ pro Jahr.

In dieser Bauphase wird in verschiedenen zeitlich gestaffelten Bauabschnitten zwischen Ende Oktober 2022 bis Mai 2024 im Zuge der Errichtung der Anlagenteile eine Bauwasserhaltung als geschlossene Wasserhaltung mittels Vertikalfilterbrunnen und Vakuum-Filterlanzen sowie als offenen Wasserhaltung mittels Pumpensümpfen erforderlich. Die Wirkungen der Bauwasserhaltung beschränken sich auf den unmittelbaren Bereich der Grundwasserhaltung einschließlich der temporären Grundwasserabsenkung mit ihren Überzugswirkungen und auf das durch die Ableitung beaufschlagte Fließgewässersystem.

Zur Minderung der Überzugswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet "Alte Fahrt" wurden die Bauabschnitte optimiert und eine temporäre Spundwand als wasserdichtendes Abschirmelement vorgesehen. Weiterhin wurden zur Vermeidung von Auswirkungen auf das Gebiet und seine Bestandteile geeignete Vermeidungsmaßnahmen zur gezielten Bewässerung beantragt. Die Überwachung der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen erfolgt durch die ökologische Baubegleitung.

Die temporäre Einleitung in den Stollenbach stellt keine höhere Zusatzbelastung für das Gewässer dar, als die bestehenden bzw. genehmigten Betriebszustände. Auch ist eine hydraulische Überlastung des Stollenbaches nicht zu erwarten.

Das Vorhaben führt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Insbesondere werden die Überzugswirkungen auf das benachbarte Naturschutzgebiet "Alte Fahrt" durch die Vermeidungsmaßnahmen dahingehend begrenzt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgebietsbestandteile und die Zielsetzungen vermieden werden.

Nach überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist die zuständige Behörde zu dem Ergebnis gekommen, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären.

Eine UVP ist nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet eingesehen werden:

<http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen>

Dortmund, 15.09.2022 Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Lange

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 260-261

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster